

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2829  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Drucksache 4/7457

### **Technische Umsetzung des Konjunkturpakets II / Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage Nr. 2781 – Drs. 4/7311**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2829 vom 14.04.2009

Auf die Frage 3 meiner Kleinen Anfrage Nr. 2781 hinsichtlich der Stellung von Anträgen auf finanzielle Mittel aus dem Konjunkturpaket II seitens der Kommunen und Landkreise des Landes Brandenburg antwortete die Landesregierung: „Die Verteilung der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz erfolgt wie in der Antwort zu Frage 2 beschrieben. Ein Antragsverfahren ist dazu nicht erforderlich, weshalb auch keine Weiterleitung von Anträgen an den Bund erfolgt.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie will sie – ausgehend von oben genannter Aussage – sicherstellen und gegenüber dem Bund garantieren, dass die den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verwendet werden, wenn es kein Antragsverfahren gibt?
2. Wie soll nach den Vorstellungen der Landesregierung die Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung der vom Land Brandenburg den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel zwischen den Kommunen bzw. Landkreisen und dem Land einerseits sowie zwischen dem Land und dem Bund andererseits erfolgen, wenn es kein Antragsverfahren gibt?

(Bitte detaillierte Aufschlüsselung aller relevanten abrechnungs- sowie verwendungs-nachweistech-nischen Maßnahmen, welche die Landesregierung bezüglich der in den Fragen 1 und 2 genannten Sach-verhalte plant!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie will sie – ausgehend von oben genannter Aussage – sicherstellen und gegenüber dem Bund garantieren, dass die den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verwendet werden, wenn es kein Antragsverfahren gibt?

zu Frage 1:

Die Landesregierung hat keine Zweifel daran, dass die den Kommunen pauschal zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben eingesetzt werden. Ungeachtet dessen sieht weder das Gesetz noch die mit dem Bund abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung eine entsprechende „Garantieerklärung“ des Landes vor.

Frage 2:

Wie soll nach den Vorstellungen der Landesregierung die Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung der vom Land Brandenburg den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel zwischen den Kommunen bzw. Landkreisen und dem Land einerseits sowie zwischen dem Land und dem Bund andererseits erfolgen, wenn es kein Antragsverfahren gibt?

zu Frage 2:

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Bund erfolgt entsprechend der in § 4 Abs. 1 VV-ZulnvG getroffenen Regelung. Das Land wird von den Kommunen für die aus der Bildungsinfrastruktur- und der sonstigen kommunalen Infrastrukturpauschale geförderten Maßnahmen entsprechende Nachweise verlangen und diese zur Grundlage der Nachweisführung gegenüber dem Bund machen.